VERORDNUNG (EWG) Nr. 1460/76 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1976

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1411/76 über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1411/76 der Kommission vom 18. Juni 1976 (3) hat die Preise bestimmten entbeinten Rindfleisches aus Beständen der Interventionsstellen festgesetzt. Eine Überprüfung hat ergeben, daß ein Preis nicht mit den dem Verwaltungsausschuß zur Abstimmung vorgelegten Maßnahmen übereinstimmt. Daher ist es nötig, die Verordnung (EWG) Nr. 1411/76 zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang I Teil 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1411/76 wird der Betrag „3 550" für Roastbeefs von Jungbullen durch den Betrag „3 350" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1976 in Kraft. Sie ist ab 21. Juni 1976 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 158 vom 19. 6. 1976, S. 33.